

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 3/1997

Düsseldorf, 20.03.1997

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Wahlen im Sommersemester 1997

innerhalb der Gruppe der Studierenden

Seite 3 Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten

innerhalb der Gruppe der Studierenden in der Zeit vom 16.06. bis 18.06.1997

Seite 10 Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

innerhalb der Gruppe der Studierenden in der Zeit vom 16.06. bis 18.06.1997

Ämthliche Bekanntmachungen

Herausgegeben durch den Vorstand der Rheinisch-Westfälischen Provinzial-Bibliothek

Erstausgabe vom 1. April 1891

Preis 20 Pf.

Nr. 11

INHALT

Seite 1
Verordnung für die Durchführung der Wahl in
Sommersemester 1891

Inhalt der Gruppe der Kandidaten

Seite 2
Bestimmungen für die Wahl zum Vorstand
des Rates und zu den Ausschüssen

Inhalt der Gruppe der Kandidaten in der
Zeit vom 1. April bis 1. Juni 1891

Seite 3
Bestimmungen für die Bestellung der
auswärtigen Mitglieder des Rates
des Rates vom 1. April bis 1. Juni 1891
Inhalt der Gruppe der Kandidaten
des Rates vom 1. April bis 1. Juni 1891

Inhalt der Gruppe der Kandidaten
des Rates vom 1. April bis 1. Juni 1891

TERMINPLAN

für die Durchführung der umseitig genannten Wahlen

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse:
02.05.1997 (Montag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom 12.05.1997 bis
16.05.1997 (Montag bis Freitag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum
16.05.1997 (Freitag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge / Kandidaturen: bis zum
16.05.1997 (Freitag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge / Kandidaturen: ab
20.05.1997, 13.00 Uhr (Dienstag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen / Kandidaturen:
bis zum 23.05.1997 (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge /
Kandidaturen: 06.06.1997 (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum 09.06.1997 (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: 16. bis 18.06.1997, 9.00 Uhr bis
15.00 Uhr (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum 18.06.1997, 15.00
Uhr - Eingangstermin beim Wahlausschuß -, (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Tel.: 81-12434, 81-15140)

Das die Durchführung der folgenden Aufgaben

1) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

2) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

3) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

4) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

5) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

6) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

7) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

8) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

9) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

10) Die Durchführung der folgenden Aufgaben

Die Ausführung der folgenden Aufgaben

Universitätsgeschichte, Abteilung 1, Ausgabe 1, 11

Universitätsgeschichte I

1911 - 1912

1911 - 1912

Düsseldorf, den 20.03.1997

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten innerhalb der Gruppe der Studierenden gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit vom 16. bis 18.06.1997 werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den zentralen Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Bestellung der Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. November 1989 (Nr.: 7/1989)

die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten innerhalb der Gruppe der Studierenden

gemäß §§ 23, 21 und 28 des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) durchgeführt.

Der Konvent umfaßt 85 Mitglieder, und zwar 43 Professorinnen und Professoren, 14 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 14 Studierende und 14 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Senat besteht aus 23 Mitgliedern, und zwar der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende(n), 12 Professorinnen und Professoren, 4 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 4 Studierende und 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Einem Fakultätsrat, mit Ausnahme der Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, gehören jeweils die Dekanin oder der Dekan als die oder der Vorsitzende, 8 Professorinnen und Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Studierende, 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme an. Den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gehören die Dekanin oder der Dekan als die oder der Vor-

Der Vorsitzende des gemeinsamen Arbeitskreises der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf

Bestimmungen für die Wahl des Rates, des Senats und in den Fakultäten innerhalb der Gruppe der Studiengänge gemäß § 3 des Grundgesetzes der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf

In der Zeit vom 18. bis 19.05.1987 werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen in den Fakultäten, Senaten und Räten der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf für das Wahljahr 1987/88 folgende Organe und Gremien der Fakultäten sowie der Studiengänge gebildet:

die Räte der Fakultäten, des Senats und des Rates der Fakultäten im Bereich der Gruppe der Studiengänge

gemäß § 3, 4, 5 und 6 des Grundgesetzes der Heinrich Heine-Universität Düsseldorf

Der Rat der Fakultät 25 (Medizin) wird gemäß § 3 des Grundgesetzes gebildet. Er besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Professoren, den Lehrassistenten und den Mitarbeitern der Fakultät gewählt werden.

Der Senat der Fakultät 25 (Medizin) wird gemäß § 4 des Grundgesetzes gebildet. Er besteht aus 12 Mitgliedern, die von den Professoren, den Lehrassistenten und den Mitarbeitern der Fakultät gewählt werden.

Ein Ausschuss wird für jede Fakultät gebildet. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Professoren, den Lehrassistenten und den Mitarbeitern der Fakultät gewählt werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Interessen der Fakultät gegenüber dem Senat und dem Rat der Fakultät zu vertreten.

sitzende, 7 Professorinnen und Professoren, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 3 Studierende, 1 Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehört darüber hinaus die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme an, sofern sie oder er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 I S. 1 UG i.V.m. den §§ 11 I, II und 124 VII UG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§§ 23 II S. 4, 21 V S. 2, 28 III S. 2 UG).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren: Univ.-Prof. Dr.Horst Degen

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Wiss. Ang. Dr.Detlef Lannert

für die Gruppe der Studierenden: Marieke Heimburger

für die Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Rolf Schmitt-Föllner

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professorinnen und Professoren: Univ.-Prof. Dr.Gunther Arnold

für die Gruppe der wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: N.N.

für die Gruppe der Studierenden: N.N.

einige 7 Professoren und Dozenten, 2 wissenschaftliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2 wissenschaftliche Mitarbeiter
der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter sowie die Prodekanin oder der Prodekan mit
der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter der Fakultät der Naturwissenschaften
sowie der Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

Die Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

Die Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

Die Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

Die Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

Die Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

Die Fakultät der Sozialwissenschaften
sowie der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften
sowie der Fakultät der Geisteswissenschaften
sowie der Fakultät der Ingenieurwissenschaften
sowie der Fakultät der Kunstwissenschaften
sowie der Fakultät der Sportwissenschaften
sowie der Fakultät der Gesundheitswissenschaften
sowie der Fakultät der Interdisziplinären
sowie der Fakultät der Fernstudien

für die Gruppe der nichtwiss.
Mitarbeiterinnen und Mitar-
beiter:

Achim Storm

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Konvent und Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt bzw. wählbar.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät ausüben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, können bis zum 12.05.1997 erklären, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (12.05.1997) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 02.05.1997 erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (bis zum 16.05.1997) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42

vom 12.05. bis 16.05.1997

in der Zeit vom 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 16.05.1997 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

für die Gruppe der nichtwählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

schwer

Wahlberechtigt und wählen bei den Wahlen zum Vorstand und Beirat sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Universität. Bei den Wahlen zu den Fakultäten sind die Fakultäten, die für die von der jeweiligen Fakultät angestammte Verantwortung verantwortlich sind, wahlberechtigt bzw. wählen.

Bei den wahlberechtigten Mitgliedern der Hochschule kann es zu einer und passiven Wahlrecht nur in einer Fakultät gegeben sein. Für die Wahlberechtigung der Beiratsmitglieder ist die Wahlberechtigung der Fakultäten oder der Fakultäten maßgebend.

Wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, die männlichen Gruppen angehört, können die vom 11.05.1997 erlassenen in welcher Gruppe sie für die Wahlberechtigung wählen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (11.05.1997) werden die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Die gleichzeitige nichtwahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind werden der Gruppe der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie an dem Tag die entsprechende Wahlberechtigten Wahlberechtigten wählen dürfen. Als Wahlberechtigten, die für die Wahlberechtigung zugeordnet am 11.05.1997 erworben haben, werden in die Wahlberechtigten zugeordnet. Die Wahlberechtigten werden nach Fakultäten getrennt von der Verteilung der Wahlberechtigten, die für die Wahlberechtigung erworben haben oder in der Wahlberechtigung nicht zugeordnet sind, ohne hiergegen Einspruch zu erheben, am 11.05.1997 Einspruch zu erheben zu haben, erfolgt die Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigten sowie die Wahlberechtigung liegen zur Wahl aus

in Vertretungsangelegenheiten (11.05.1997, Punkt 11)
vom 11.05.1997 bis 11.05.1997
in der Zeit von 11.05.1997 bis 11.05.1997

Einwachen gegen die Wahlberechtigten müssen bis zum 11.05.1997 gegenüber dem Wahlberechtigten (Antrag) gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlberechtigten, auch in Höhe der Wahlberechtigung, anzuwenden.

Die Wahl erfolgt als Urwahl, d.h. die Wahlberechtigten wählen direkt die Abgeordneten der Landesparlamentarischen Versammlung.

Die Wahlberechtigten sind die im Wahlverzeichnis eingetragenen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnort im Land Nordrhein-Westfalen haben. Die Wahlberechtigten sind die im Wahlverzeichnis eingetragenen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnort im Land Nordrhein-Westfalen haben.

Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt. Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt.

Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt. Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt.

Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt. Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt.

Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt. Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt.

Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt. Die Urwahl findet am 1. März 2007 statt.

Mathematisch-Naturwissen- - Gebäude 25.31, Ebene U1
 schaftliche Fakultät (Cafeteria)
 16.06. bis 18.06.1997
 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wirtschaftswissenschaft- - Gebäude 25.11, Ebene 00
 liche Fakultät - Vorraum zu den Hörsälen
 5A bis 5C -
 16.06. bis 18.06.1997
 von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden jeweils nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben.

Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat wird jeweils ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge (personalisierte Verhältniswahl) sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine(n) für die Liste Verantwortliche(n),
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort - **keine Gremienbezeichnung möglich** -,
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Konvent und Senat - Fakultätszugehörigkeit der Bewerber(innen),
 - e) die Matrikelnummer.
3. Jede(r) Kandidat(in) darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum 16.05.1997 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem 20.05.1997, 13.00 Uhr in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 42) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem 23.05.1997 ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß gibt spätestens am 06.06.1997 die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

Die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet. Die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.

- 1. Die Listenverteilung muss folgende Punkte erfüllen:
 - a) ein für alle Listen gleiches Stimmrecht
 - b) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.
 - c) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.

Die Listenverteilung muss folgende Punkte erfüllen:

- a) ein für alle Listen gleiches Stimmrecht
- b) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.
- c) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.

Die Listenverteilung muss folgende Punkte erfüllen:

- a) ein für alle Listen gleiches Stimmrecht
- b) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.
- c) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.

Die Listenverteilung muss folgende Punkte erfüllen:

- a) ein für alle Listen gleiches Stimmrecht
- b) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.
- c) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.

Die Listenverteilung muss folgende Punkte erfüllen:

- a) ein für alle Listen gleiches Stimmrecht
- b) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.
- c) die Wahl der auf jeder Seite angeführten Kandidaten wird
abhängig von der Wahl zum Senat und zu den Ausschüssen mit-
geleitet.

(Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge.)

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und macht sie hochschulöffentlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im Gebäude 16.11 und an den Anschlagtafeln der Dekanate bekannt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede(r) Wahlberechtigte und jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch Aushang an der Anschlagtafel des Gebäudes 16.11 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434 und 81-15140.

Der Vorsitzende des
gemeinsamen Wahlausschusses
- Cyperek -

Düsseldorf, den 20.03.1997

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Bestellung bzw. Wahl der beratend Mitwirkenden (Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 der Grundordnung) in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung innerhalb der Gruppe der Studierenden gemäß § 8 der Wahlordnung (Fundstelle Seite 3)

In der Zeit vom 16.06. bis 18.06.1997 werden auf der Grundlage der Wahlordnung die Bestellungen bzw. Wahlen der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und den Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß §§ 29 Abs. 5 und 44 Abs. 3 UG i.V.m. § 13 Abs. 2 der Grundordnung durchgeführt.

(**Hinweis:** In der Juristischen Fakultät und in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird eine Wahl bzw. Bestellung beratend Mitwirkender nicht durchgeführt, da dort bislang keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 UG gebildet wurden.)

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen Gruppen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) wirken beratend mit. Sind an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung mindestens 8 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren tätig, werden 2 Mitglieder jeder Gruppe zur beratenden Mitwirkung bestellt, sonst 1 Mitglied jeder Gruppe.

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder - soweit die Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind - zur Bestellung bzw. Wahl vorschlagen. Die Zahl der für die Vorstände der einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen zu bestellenden Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung ergibt sich aus der beigefügten Anlage (siehe Seite 14 ff).

Düsseldorf, den 28.05.1957

Herrn Vorsitzenden des geschäftlichen Ausschusses der Hochschule
Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Bestimmung der Wahl der beiden Mit-
glieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität
Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum 30.09.1962
In der Sitzung des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität
Düsseldorf vom 25.05.1957 wurde beschlossen, dass die beiden Mit-
glieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität
Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum 30.09.1962
durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Hochschule
der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen sind.

In der Sitzung vom 25.05.1957 wurde beschlossen, dass die beiden Mit-
glieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität
Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum 30.09.1962
durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Hochschule
der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen sind. Die beiden
Mitglieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität
Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum 30.09.1962
sind durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Hochschule
der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen.

(Hervorzuheben in der Ausschuss-Sitzung) Die beiden Mitglieder
des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität Düsseldorf
für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum 30.09.1962 sind
durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Hochschule
der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen.

Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Heine-
Universität Düsseldorf ist zu wählen. Die Wahlperiode beträgt
fünf Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Ausschusses
der Hochschule der Heine-Universität Düsseldorf. Die beiden
Mitglieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-Universität
Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum 30.09.1962
sind durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Hochschule
der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen.

Die beiden Mitglieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-
Universität Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum
30.09.1962 sind durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses
der Hochschule der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen.
Die beiden Mitglieder des Ausschusses der Hochschule der Heine-
Universität Düsseldorf für die Wahlperiode vom 1.10.1957 bis zum
30.09.1962 sind durch die Wahl der Mitglieder des Ausschusses
der Hochschule der Heine-Universität Düsseldorf zu bestimmen.

Die Kandidaturen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift der Bewerber(innen) sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung;
- die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die schwerpunktmäßige Tätigkeit.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 16.05.1997 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Bestellung anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Bestellt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Es wird vorgeschlagen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung ab dem 20.05.1997, 13.00 Uhr im Raum 42, Ebene 01, des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 23.05.1997 ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Falls die Zahl der als gültig zugelassenen Bewerbungen die Zahl der zu vergebenden Sitze in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung **nicht** übersteigt, werden die Bewerber(innen) ohne vorhergehendes Wahlverfahren durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bestellt. Anderenfalls wird eine Wahl in Form der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Wahlberechtigt und wählbar in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die an der jeweiligen Einrichtung tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In der Gruppe der Studierenden sind **wählbar** alle Studierenden, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt.

Die Kandidaten müssen folgende Aufgaben erfüllen:
- Eine Vorlesung und Anzahl der Bewerberinnen sowie die
- Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Fakultät;

- Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.
- Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.
- Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Die Kandidaten müssen auch die Bescheinigung der Fakultät über
- das Datum über die wissenschaftliche Fakultät.

Ein(e) Studierende(r) ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer bzw. seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand(in) bzw. Doktorand(in) eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt.

Wahlberechtigt in der Gruppe der Studierenden sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter(innen) im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel im Fakultätsrat statt, so steht der oder dem Nachrückenden das Wahlrecht nur zu, wenn das ausscheidende Studentische Mitglied hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Im übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachung abgedruckten Bekanntmachung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fakultätsräten entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen - Seite 4 -
- Wahlausschuß - Seite 4 und 5 -
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen - Seite 5 -
- Wählerverzeichnis (Auslage, Einwendungen) - Seite 5 -
- Briefwahl - Seite 6 und 7 -
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) - Seite 6 und 7 -
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahlanfechtung - Seite 8 und 9 -

Bei Bedarf kann die Wahlordnung beim Wahlausschuß angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
 Universitätsstraße 1
 40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434 und 81-15140.

Der Vorsitzende des
 gemeinsamen Wahlausschusses
 - Czyperek -

(siehe Studienarbeit) ist insbesondere dann ein starker Indikator für die Schwere der Erkrankung, wenn eine oder mehrere dieser Faktoren vorliegen, die ebenfalls als prognostische Faktoren oder als Indikatoren für die Erkrankung angesehen werden können.

Wichtig ist in der Gruppe der Studierenden auch die Möglichkeit der Teilnahme an der Weiterbildung (in der Regel durch die Teilnahme an der Weiterbildung) und die Möglichkeit der Teilnahme an der Weiterbildung (in der Regel durch die Teilnahme an der Weiterbildung).

Tab. 1: Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse zeigen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung in der Regel eine positive Einstellung gegenüber der Weiterbildung haben und die Weiterbildung als nützlich und hilfreich für die eigene berufliche Entwicklung ansehen.

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung

Bei Bedarf kann die Weiterbildung durch weitere Maßnahmen ergänzt werden. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Weiterbildung als nützlich und hilfreich für die eigene berufliche Entwicklung angesehen wird.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Weiterbildung als nützlich und hilfreich für die eigene berufliche Entwicklung angesehen wird.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Weiterbildung als nützlich und hilfreich für die eigene berufliche Entwicklung angesehen wird.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Weiterbildung als nützlich und hilfreich für die eigene berufliche Entwicklung angesehen wird.

Anlage (zu Seite 11)**(A) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen**

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils 1 Vertreter gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Neuroanatomie

Institut für Morphologische Endokrinologie und Histochemie

Institut für Topographische Anatomie und Biomechanik

Institut: C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Physiologische Chemie

Institut für Physiologische Chemie I

Institut für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie und Statistik

Institut: Institut für Medizinische Psychologie

Institut: Institut für Medizinische Soziologie

Institut: Institut für Statistik in der Medizin

(A) Abschnitte ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Zentrum für Operative Medizin I (Chirurgische Klinik und Poliklinik)

Institut für Experimentelle Chirurgie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Immunbiologie

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Mitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils 1 Mitglied)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Sozialwissenschaftliches Institut

2 Historisches Seminar

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Seminar für Klassische Philologie

2 Germanistisches Seminar

Anglistisches Institut

2 Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

Lehrstuhl für Experimentelle Chirurgie
(Poliklinik)

Lehrstuhl für Experimentelle Chirurgie

Lehrstuhl für Anatomie

Lehrstuhl für Geschichte der Medizin

Lehrstuhl für Physiologie

Lehrstuhl für Pathologie

(B) Klassische Medizinische Fakultäten der Kaiserlichen Universität zu Berlin

1801 bis zur 21. Oktoberrevolution sind die Fakultäten für Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Tiermedizin an der Kaiserlichen Universität zu Berlin in vier Fakultäten gegliedert. Die Fakultät für Medizin umfasste die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Augenheilkunde. Die Fakultät für Zahnmedizin umfasste die Zahnheilkunde. Die Fakultät für Pharmazie umfasste die Pharmazie. Die Fakultät für Tiermedizin umfasste die Tierheilkunde.

Physiologisches Institut

Experimentell-anatomisches Institut

Lehrstuhl für Anatomie und Histologie

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Historisches Seminar

Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

Seminar für Klassische Philologie

Germanistisches Seminar

Anglistisches Institut

Romanisches Seminar

Gelehrten-Institut

Lehrstuhl für Sozialwissenschaft

(C) **Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät**

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Mitglieder gemäß § 13 Abs. 2 Grundordnung zu bestellen bzw. zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils 1 Mitglied)

2 Mathematisches Institut

Institut für Experimentalphysik

Institut für Laser- und Plasmaphysik

Institut für Physik der kondensierten Materie (IPkM)

Institut für Theoretische Physik

Institut für Angewandte Physik

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Physikalische Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Biochemie

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Pharmazeutische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Botanisches Institut und Botanischer Garten

Institut für Biochemie der Pflanzen

Institut für ökologische Pflanzenphysiologie und Geobotanik

Institut für Entwicklungs- und Molekularbiologie der Pflanzen

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen des Katholischen
Naturwissenschaftlichen Vereins

(Für die mit 1.7. genehmigten Einrichtungen sind je-
weils 2 Mitglieder des Ausschusses zu be-
stellen, die zu wählen sind. Der Ausschuss ist
Katholisch-wissenschaftlicher Verein, jeweils 2
Mitglieder

3. Naturwissenschaftliche Institute

Institut für Experimentelle Physik

Institut für Laser- und Plasmaoptik

Institut für Physik der kondensierten Materie (IWK)

Institut für Technische Physik

Institut für Angewandte Physik

Institut für Neutronenphysik Chemie und Strahlenschutz

Institut für Organische Chemie und Makromolekulare Chemie

Institut für Experimentelle Chemie und Elektrochemie

Institut für Theoretische Chemie

Institut für Physik

Institut für Pharmazeutische Chemie

Institut für Biochemische Biologie

Institut für Pharmazeutische Technologie

Polenisches Institut und Kolonialherb Institute

Institut für Biologie der Pflanzen

Institut für Ökologische Pflanzenphysiologie und Genetik

Institut für Biochemie- und Molekularbiologie

der Pflanzen

Institut für Neurobiologie

Institut für Zoomorphologie, Zellbiologie und Parasitologie

Institut für Zoophysiologie

Institut für Physikalische Biologie

Institut für Mikrobiologie

Institut für Genetik

Institut für Allgemeine Psychologie

Institut für Physiologische Psychologie

Geographisches Institut

Institut für Neurologie

Institut für Anatomie, Zellbiologie und Embryologie

Institut für Zoologie

Institut für Physiologie

Institut für Mikrobiologie

Institut für Genetik

Institut für Allgemeine Zoologie

Institut für Systematische Zoologie

Geographisches Institut

